Gemeinde Bubikon

Publikation der vorläufigen Wahlvorschläge Erneuerungswahlen der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters für die Amtsdauer 2027 – 2033

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 2. Oktober 2026 ist für die Erneuerungswahlen der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters innert der festgesetzten Frist folgender Wahlvorschlag eingereicht worden:

Name, Vorname	Jahr-gang	Beruf	Wohnort	Partei	Neu/bisher
Kessler, Ronald	1971	Rechtsanwalt	Bubikon	FBV	Bisher

Gemäss § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) können innert einer Frist von **7 Tagen,** bis spätestens **Dienstag, 24. November 2026 um 16:00 Uhr** (§ 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte [LS 161.1]) die eingereichten Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat eingereicht werden.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat. Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem **Zusatz «bisher»**, wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname).

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens **15 Stimmberechtigten** der Gemeinde Bubikon unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Formulare für **Wahlvorschläge** können bei der Abteilung Präsidiales und Kultur, Rutschbergstrasse 18, 8608 Bubikon bezogen oder unter www.bubikon.ch heruntergeladen werden.

Sofern während der **Frist von 7 Tagen** die bereits eingereichten Wahlvorschläge nicht geändert oder zurückgezogen, oder keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden, erfolgt keine weitere Publikation der Wahlvorschläge. Stimmen die Wahlvorschläge nach Ablauf der siebentägigen Frist nicht mit den heute veröffentlichten Wahlvorschlägen überein, werden die definitiven Wahlvorschläge am 27. November 2026 publiziert.

Der 1. Wahlgang findet gemäss Wahlanordnung vom 2. Oktober 2026 am Sonntag, 28. Februar 2027 statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang am 6. Juni 2027.

In Anwendung von Art. 6 der Gemeindeordnung Bubikon i.V.m. § 55a Abs. 2 GPR erhalten die Stimmberechtigten einen gedruckten Wahlzettel. Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung. Sofern mehr Kandidierende vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, findet der Wahlgang mit leerem Wahlzettel und Beiblatt statt.

Gegen diese Publikation kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz [LS 175.2]). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

17. November 2026
Gemeinderat Bubikon